


# Pflichtenheft und Organisation Controllingkommission

(Stand: 1. September 2016)



**in Kraft ab 01.09.2016**

genehmigt vom Stadtrat an der  
Sitzung vom 17. Dezember 2015  
Nr. 0115

# Inhalt

<b>I. Zweck und Organisation</b>		<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Organisation	3
Art. 3	Zusammenarbeit mit dem Stadtrat	3
<b>II. Aufgaben</b>		<b>3</b>
Art. 4	Aufgabenübersicht	3
Art. 5	Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag	4
Art. 6	Jahresbericht und Jahresrechnung	4
Art. 7	Prüfunterlagen	4
Art. 8	Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten	4
Art. 9	Weitere Aufgaben	5
<b>III. Kompetenzen</b>		<b>5</b>
Art. 10	Akteneinsicht	5
Art. 11	Abgrenzung zur Revisionsstelle	5
<b>IV. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>5</b>
Art. 12	Ausstand	5
Art. 13	Amtsgeheimnis	5
Art. 14	Entschädigung	5
Art. 15	Inkrafttreten	5
<b>V. Änderungstabelle</b>		<b>6</b>

Die Stadt Willisau erlässt, gestützt auf § 26 des Gemeindegesetzes, § 29 der Gemeindeordnung und § 12 der Organisationsverordnung, folgendes Pflichtenheft:

## I. Zweck und Organisation

---

### Art. 1 Zweck

Die Controllingkommission hat eine beratende und prüfende Funktion. In definierten Bereichen hat sie das Vorschlagsrecht. Ihre Aufgaben liegen in der Begleitung der politischen Planung, in der Vorbereitung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie in der Steuerung der Gemeinde und in der Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Stadtrates.

### Art. 2 Organisation

<sup>1</sup> Die Controllingkommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.

<sup>3</sup> Die Controllingkommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen.

<sup>4</sup> Sie ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Für Beschlüsse gilt das absolute Mehr. Es gilt das Kollegialitätsprinzip. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

<sup>5</sup> Die Controllingkommission untersteht dem Amtsgeheimnis. Ebenso sind die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

### Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat

<sup>1</sup> Die Controllingkommission und der Stadtrat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat beruft jährlich mindestens zwei gemeinsame Sitzungen mit der Controllingkommission ein, wobei die beiden Sitzungen im Frühjahr und Herbst vom politischen Führungskreislauf her gegeben sind. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf nach Vereinbarung angesetzt werden. Zwei Wochen vor jeder Sitzung erhält die Controllingkommission einen Entwurf der Traktandenliste und kann gegebenenfalls Traktanden anfügen.

## II. Aufgaben

---

### Art. 4 Aufgabenübersicht

<sup>1</sup> Die Controllingkommission richtet ihre Tätigkeit nach dem Prozess Planung und Zielsetzung (Prozess Nr. 10.05.40). Das von der Regierungstatthalterkonferenz herausgegebene Handbuch gilt als Empfehlung für die Arbeit der Controllingkommission.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art.
Leitbild	Beratung	9
Legislaturplanung	Beratung	5
Planungsberichte	Beratung	9
Anregung einer Planung (° 11 GG)	Beratung	9
Rechtsetzung (° 10 lit b GG)	Beratung	9
Finanz- und Aufgabenplan, Finanzkennzahlen*	Prüfung*, Bericht	5
Sonder- und Zusatzkredit (Bewilligung)	Beratung	5, 6
Jahresprogramm	Beratung, Bericht	5
Voranschlag, Steuerfuss, Finanzkennzahlen*	Prüfung*, Bericht, Empfehlung Genehmigung	5

Jahresbericht	Prüfung, Bericht	6
Rechnung, Rechnungsprüfung, Nachtragskredit	Informationsanspruch	6, 11
Kostenrechnung, Kostenausweis	Informationsanspruch	6, 11
Finanzgeschäfte	Beratung	9
Politische Leistungsaufträge (WOV)	Prüfung, Bericht	9

\* Prüfung der Finanzkennzahlen

<sup>2</sup> Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Stadtrat und der Verwaltung ein Controllingsystem besteht.

#### **Art. 5 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag**

<sup>1</sup> Jeweils im Herbst jedes Jahres beurteilt die Controllingkommission auf sachliche Richtigkeit sowie finanzielle und wirtschaftliche Vertretbarkeit:

- den Finanz- und Aufgabenplan
- den Voranschlag und die Investitionsrechnung
- das Jahresprogramm
- den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses

<sup>2</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

#### **Art. 6 Jahresbericht und Jahresrechnung**

<sup>1</sup> Jeweils im Frühjahr jedes Jahres prüft die Controllingkommission den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele sowie die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten und nimmt Einsicht in die Jahresrechnung inkl. Finanzkennzahlen (ohne Prüfung der buchhalterischen Richtigkeit).

<sup>2</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Stadtrat Bericht bezüglich Jahresbericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

#### **Art. 7 Prüfunterlagen**

<sup>1</sup> Zur Vornahme der Controllingaufgaben werden vom Stadtrat und der Stadtverwaltung entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt, insbesondere

für die Herbst-Sitzung:

- den Finanz- und Aufgabenplan
- den Voranschlag inkl. der Dokumente der Erarbeitung
- das Jahresprogramm

für die Frühjahrs-Sitzung:

- die Jahresrechnung inkl. Kennzahlen
- den Jahresbericht
- den Bericht der Revisionsstelle

<sup>2</sup> Der Stadtrat stellt sicher, dass die Controllingkommission sämtliche Unterlagen, die dem Zweck gemäss Art. 1 dienen, rechtzeitig erhält.

#### **Art. 8 Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident führt die Controllingkommission und vertritt sie gegenüber dem Stadtrat und der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Sie oder er erstellt die Berichte an den Stadtrat und die Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sorgt dafür, dass die Schriftstücke und erledigten Akten der Stadtverwaltung periodisch abgegeben werden, damit diese im Stadtarchiv aufbewahrt werden können.

## **Art. 9 Weitere Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Controllingkommission berät den Stadtrat in Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

## **III. Kompetenzen**

---

### **Art. 10 Akteneinsicht**

<sup>1</sup> Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

<sup>2</sup> Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den Stadtrat, den Stadtschreiber oder den Leiter Finanzen.

### **Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Controllingkommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission kann nach Absprache mit dem Stadtrat mit der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Art. 12 Ausstand**

<sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 VRG).

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

### **Art. 13 Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

### **Art. 14 Entschädigung**

Die Entschädigung der Controllingkommission wird vom Stadtrat geregelt.

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Das Pflichtenheft tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Willisau, 17. Dezember 2015

### **Stadt Willisau**

Erna Bieri-Hunkeler  
Stadtpräsidentin

Peter Kneubühler  
Stadtschreiber

## V. Änderungstabelle

---

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------

